

## WISSENSCHAFTLICHE MITTEILUNG

### Behandlung von Minderjährigen

Die zahnärztliche Behandlung von Minderjährigen gewinnt unter rechtlichen Gesichtspunkten Bedeutung im Hinblick auf den Abschluss des Behandlungsvertrages sowie den Adressaten der Aufklärung und die Rechtswirksamkeit der Einwilligung.

Minderjährige unter 7 Jahren können aufgrund ihrer Geschäftsunfähigkeit (§§ 104, 105 BGB) überhaupt keinen Behandlungsvertrag abschließen, sondern dieser muss unmittelbar mit den gesetzlichen Vertretern (im Normalfall Eltern) geschlossen werden. Ab dem 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB). Der mit einem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen geschlossene Behandlungsvertrag ist nur bei (vorher gegebener) Einwilligung oder (nachträglich erteilter) Genehmigung der gesetzlichen Vertreter wirksam.

Erscheint das Kind in Begleitung seiner gesetzlichen Vertreter zur Behandlung, so kommt in aller Regel der Vertrag mit diesen zustande. Das gleiche gilt, wenn nur ein Elternteil das Kind begleitet. Dann wird nach § 1357 BGB auch der andere Elternteil im Rahmen angemessener Deckung des Lebensbedarfes (Unterhalt und Fürsorge) verpflichtet. Erscheint das Kind allein zur Behandlung, so kann gleichwohl der Vertrag mit den gesetzlichen Vertretern zustande kommen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles (Äußerungen des Kindes, früheres Verhalten der Beteiligten, erkennbare Interessenlage) das Kind als Bote der Eltern anzusehen ist.

Auf der rechtlich sicheren Seite bewegt sich der Zahnarzt, wenn er - insbesondere vor schwereren Eingriffen oder aufwändigeren Maßnahmen - sich Klarheit darüber verschafft, mit wem der Behandlungsvertrag zustande kommen soll. Das kann schriftlich oder auch telefonisch geschehen und sollte entsprechend dokumentiert werden.

Ein weiterer rechtlich höchst bedeutsamer Aspekt der Minderjährigen-Behandlung ergibt sich aus der Frage, wer Adressat der Aufklärung und Träger der Einwilligungsbefugnis ist.

Anders als für den Abschluss des Behandlungsvertrages ist diese Frage nicht unter Zugrundelegung der eindeutigen gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit zu beantworten. Die Einwilligung in eine Behandlung ist nämlich keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, und die Befähigung zur Entgegennahme der Aufklärung und zur Abgabe der Einwilligung ist daher auch nicht mit der bürgerlichrechtlichen Geschäftsfähigkeit identisch, sondern hängt von der geistigen und sittlichen Reife und mithin von der natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten ab. Dafür lässt sich keine feste Altersgrenze definieren.

Unter 14 Jahren (Grenze der strafrechtlichen Schuldfähigkeit des Kindes, § 19 StGB) allerdings wird man eine rechtswirksame Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen in aller Regel als nicht gegeben anzusehen haben. Aufklärungsadressaten und Zustimmungsträger sind dann die gesetzlichen Vertreter.

Je weiter sich der Minderjährige hingegen auf dem Weg zur Volljährigkeit befindet, desto eher kann man - natürlich unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten, der Bedeutung und Tragweite der geplanten Behandlung sowie ihrer Risiken und Auswirkungen auf das weitere Leben - von seiner Einwilligungsfähigkeit ausgehen.

Inwieweit die Einwilligung des dazu fähigen Minderjährigen ausreicht, oder ob neben deren Vorliegen gleichwohl auch die der gesetzlichen Vertreter einzuholen ist, wurde bislang von der Rechtsprechung offen gelassen. Auch hier gilt analog die oben bereits ausgesprochene Empfehlung, dass sich der von Minderjährigen konsultierte Zahnarzt in Zweifelsfällen, insbesondere vor risikobehafteten oder in sonstiger Weise für das weitere Leben bedeutsamen Maßnahmen, an die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter wenden sollte.

Konfliktträchtig kann sein, wenn die gesetzlichen Vertreter einer Behandlung zustimmen, der noch minderjährige, jedoch schon als einwilligungsfähig anzusehende Patient der Behandlung indessen widerspricht. Weil aber die Berücksichtigung des eigenen Willens des urteilsfähigen Minderjährigen eigentlich nur dann einen Sinn macht, wenn er konsequenterweise auch im Falle des Widerspruchs als verbindlich angesehen wird, sollte sich der Zahnarzt dementsprechend verhalten, jedenfalls so lange, wie nicht eine absolut indizierte Behandlung in Frage steht, deren Unterlassung zu erheblichen, für den jungen



Patienten aufgrund seiner mangelnden Lebenserfahrung noch nicht abschätzbaren Risiken für das weitere Leben führen kann.

Beim noch nicht selbst entscheidungs- und einwilligungsfähigen Minderjährigen müssen grundsätzlich beide Eltern zustimmen. Es kann allerdings ein Elternteil den anderen ermächtigen, für ihn mitzuhandeln. Davon kann der Zahnarzt in normalen Routinefällen auch ausgehen und den mit dem Kind erschienenen Elternteil aufklären und sich die Zustimmung geben lassen. Vor schwerwiegenden Behandlungen mit bedeutsamen Risiken sollte sich der Zahnarzt hingegen der ausdrücklichen Zustimmung auch des anderen Elternteils versichern, um späteren Missverständnissen vorzubeugen und zur Beweissicherung im Fall eines Rechtsstreites sollten auch hier entsprechende Vermerke Eingang in die Dokumentation finden.

L. Figgener, Münster

Version 09/2010

Ersetzt alte Versionen:

DZZ 50 (95)

Stellungnahme der DGZMK 1/95, V 2.0. Stand 3/95.

Stellungnahme 3/80